

RS Lvwg 2021/3/18 LVwG 50.38-264/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.03.2021

Index

L82006 Bauordnung Steiermark

Norm

BauG Stmk 1995 §41 Abs3

AVG §68

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Nach st. Rsp. darf während der Anhängigkeit eines Ansuchens um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag nicht vollstreckt werden. Dies bewirkt aber nicht, dass der rechtskräftige Beseitigungsauftrag durch das nachträgliche Ansuchen behoben wird, sodass es nach Zurückziehung dieses Bauansuchens zu keiner geänderten Sach- und Rechtslage kommt, welche die neuerliche Erlassung eines gleichlautenden Beseitigungsauftrages rechtfertigen würde.

Schlagworte

Entschiedene Sache, nachträgliches Bauansuchen, Zurückziehung, gleichlautender Beseitigungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.50.38.264.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at